



Satzung

(Stand 01.07.2009)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsformen	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zweck und Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaften	3
§ 5 Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Gliederung des FSA	4
§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4
§ 8 Selbständigkeit seiner Verbandsmitglieder	4
§ 9 Erwerb Mitgliedschaft	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident	5
§ 12 Gebietsschutz	5
§ 13 Rechte der Mitglieder	5
§ 14 Pflichten der Verbandsmitglieder	6
§ 15 Organe auf Verbandsebene	6
§ 16 Organe auf Kreisebene	7
§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
§ 18 Amtsdauer und Vertretung	7
§ 19 Der Verbandstag	7
§ 20 Einberufung des Verbandstages	7
§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages	8
§ 22 Aufgaben des Verbandstages	8
§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen	8
§ 24 Tagesordnung	9
§ 25 Der Kreisverbandstag	9
§ 26 Der Verbandsjugendtag	10
§ 27 Der Kreisverbandsjugendtag	10
§ 28 Das Präsidium	11
§ 29 Der Präsident und die Vizepräsidenten	12
§ 30 Der Schatzmeister	12
§ 31 Der Verbandsvorstand	12
§ 32 Rechte und Pflichten des Verbandsvorstandes	13
§ 33 Die Verbandsausschüsse	13
§ 34 Der Verbandsspielausschuss	14
§ 35 Der Verbandsjugendausschuss	14
§ 36 Der Verbandsschiedsrichterausschuss	14
§ 37 Der Ausschuss für Aus- und Weiterbildung	14
§ 38 Der Frauen- und Mädchenausschuss	14
§ 39 Der Vorstand des Kreisfachverbandes	14
§ 40 Verbandsgerichtsbarkeit	15
§ 41 Das Sportgericht des FSA	15
§ 42 Das Jugendsportgericht des FSA	16
§ 43 Das Verbandsgericht	16
§ 44 Schiedsverfahren	16
§ 45 Das Vermögen des Verbandes	17
§ 46 Satzungsänderungen	17
§ 47 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen	17
§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz	17
§ 49 Auflösung des Verbandes	18
§ 50 Übergangsvorschriften	18
§ 51 Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsformen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Sachsen-Anhalts.

Seine Gründung erfolgte am 19.08.1990 in Magdeburg. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Magdeburg. Seine Farben sind schwarz-gelb.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

Jedes Amt im FSA ist Frauen und Männern zugänglich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes einschließlich repräsentativer Spiele im Frauen- und Männerbereich.
Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im gesamten Nachwuchsbereich – Mädchen und Jungen – sowohl im Feld als auch in der Halle, sowie die Ausrichtung repräsentativer Spiele.
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern.
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitglieder
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports
- h) Förderung des Freizeitsports
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind.
- j) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen, in den Kreisfachverbänden (die für Kreisfachverbände/Kreise erlassenen Bestimmungen gelten analog auch für Stadtfachverbände) sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der FSA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des FSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des FSA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des FSA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden

§ 6 Gliederung des FSA

Das Verbandsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt und gliedert sich in Kreise, deren territoriale Einteilung dem Vorstand des FSA obliegt. Die Kreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Kreise erledigen ihre Obliegenheiten entsprechend der Satzung und Ordnungen des FSA.

§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der FSA regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:

- a) Spielordnung
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsrichterordnung
- d) Finanz- und Wirtschaftsordnung
- e) Rechts- und Verfahrensordnung
- f) Trainerordnung
- g) Geschäftsordnung
- h) Ehrungsordnung

Über neu auszuarbeitende Ordnungen und über erforderliche Änderungen der bestehenden Ordnungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Selbständigkeit seiner Verbandsmitglieder

Der FSA gewährleistet die Selbständigkeit seiner Mitglieder unbeschadet der ihnen obliegenden Pflichten und soweit nicht den Bestimmungen des DFB und des NOFV dem gegenüberstehenden. Durch die Mitgliedschaft im FSA wird keine gegenseitige Haftung begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient.
2. Der Verein muss seinen Sitz innerhalb des Territoriums des Landes Sachsen-Anhalt haben.
3. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesverband einzureichen. Beizufügen sind folgende Unterlagen:
 - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereines
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung

- c) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Befürwortung durch den zuständigen KFV/SFV

5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu veröffentlichen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb von sieben Tage nach Zustellung des Beschlusses beim Verbandsgericht des FSA eine Anrufung anhängig zu machen. Dieses entscheidet endgültig. Ein Mitglied des FSA darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung eines Vereins.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres gefasst werden.

Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
- b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Verbandsvorstandes. Gegen die Ausschlussentscheidung des Verbandsvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Anrufung zum Verbandsgericht des FSA zu. Dieses entscheidet endgültig. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem FSA unberührt.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Auf Antrag des Verbandsvorstandes des FSA können Personen, die sich langjährig um den Fußballsport und in den Gremien des FSA besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden. Im übrigen gelten die Regelungen in der Ehrungsordnung. Die KFV/SFV können auf der Grundlage dieser Satzung eigene Festlegungen für die Ehrung verdienstvoller Personen treffen.

§ 12 Gebietsschutz

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand des FSA endgültig.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage, Jugendverbandstage und der Kreisverbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung der Interessen durch den FSA zu verlangen,
- c) die vom FSA geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratungen des FSA in Anspruch zu nehmen,

e) an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen.

§ 14 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands- und Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die rechtskräftigen Urteile der Rechtsorgane anzuerkennen und zu vollziehen,
- c) die beschlossenen und festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgemäß zu entrichten,
- d) die vom Verband geforderten und benötigten Angaben termingerecht einzureichen,
- e) die beauftragten Vertreter des Verbandsvorstandes oder der Kreisfachverbände an ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- f) über ihren zuständigen KFV /SFV dem Landesverband Mitteilung zu geben, sofern eine Fusion, Verschmelzung von Fußballabteilungen oder eine Vereinsauflösung beabsichtigt ist,
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenen Rechtsangelegenheiten die zuständigen Rechtsorgane des Verbandes anzurufen. Vor Anrufung eines staatlichen Gerichtes muss der verbandsinterne Rechtsweg beschritten sein. Zur Anrufung der ordentlichen Gerichte ist das Verbandspräsidium zu informieren,
- h) die Gemeinnützigkeit zu beantragen, nachzuweisen und fristgemäß zu erneuern,
- i) sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, NOFV, FSA und der KFV/SFV im Rahmen deren Zuständigkeit zu unterwerfen, sowie die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben
- j) dem Verband für Lehrgänge oder Auswahlspiele die angeforderten Auswahlspieler abzustellen,
- k) Teilnahme der zuständigen und befugten Vertreter der Vereine an den vom Landesverband und den Kreisfachverbänden einberufenen Veranstaltungen und Staffeltagen.

§ 15 Organe auf Verbandsebene

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Jugendverbandstag
- e) der Verbandsjugendvorstand
- f) die Verbandsausschüsse

Die Rechtsorgane sind:

- a) das Verbandsgericht
- b) das Sportgericht
- c) das Jugendsportgericht

Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neuwahl durch den Verbandstag, die Mitglieder des Jugendausschusses bis zur Neuwahl durch den Jugendverbandstag im Amt. Die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ehrenpräsident, die Ehreuvorsitzenden der Kreise, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FSA berechtigt.

Der Ausweis ist beim Ausscheiden zurückzugeben. In den Kreisfachverbänden können für den jeweiligen Verantwortungsbereich analoge Festlegungen getroffen werden.

§ 16 Organe auf Kreisebene

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Kreisjugendverbandstag
- c) der Kreisvorstand
- d) Ausschüsse der Kreisfachverbände

Die Rechtsorgane auf Kreisebene sind:

- a) das Kreissportgericht
- b) das Kreisjugendsportgericht entsprechend den regionalen Erfordernissen

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem Organ des FSA ist ein Ehrenamt. Über die Vergütung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstandsvorsitzende. Hauptamtliche Mitarbeiter des FSA dürfen ihr Ehrenamt nur mit beratener Stimme in den Organen des FSA ausüben.

§ 18 Amtsdauer und Vertretung

1. Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des FSA auf allen Ebenen beträgt vier Jahre.
2. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Tagung des wahlberechtigten Organs, auf der Neuwahlen gemäß der Tagesordnung stattfanden. In den Fällen, in denen eine Wahl nach der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Ablauf der Tagung, auf der die Bestätigung erfolgt ist.
3. Die Wiederwahl ist zulässig
4. Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen, die auf Grund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind, können sich im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied ihres Organs vertreten lassen.
5. Alle gefassten Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.

§ 19 Der Verbandstag

Oberstes Organ des FSA ist der Verbandstag. Er findet alle 4 Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 20 Einberufung des Verbandstages

1. Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
2. Anträge zum Verbandstag sind innerhalb von vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Kreisebene.
3. Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, sofern ein dringender Grund vorliegt. Außerordentliche Verbandstage müssen auch einberufen werden, sobald mindestens 50 % der Kreisfachverbände Anträge in gleicher Sache stellen.
4. Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a) der Landesverband für den Vorstandsvorsitzenden, die Verbandsausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer, den Ehrenpräsidenten und für die Ehrenmitglieder.
 - b) Die Kreisfachverbände und Vereine für die von ihnen entsandten Delegierten.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

Am Verbandstag nehmen teil:

1. Die Delegierten der Kreisfachverbände
2. Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden

3. Die Mitglieder der Ausschüsse
 4. Die Mitglieder der Rechtsorgane
 5. Die Ehrenmitglieder
 6. Der Ehrenpräsident
 7. Die Kassenprüfer
 8. Je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der Männer- und Frauen-Regionalliga, der Oberligen und der Verbandsliga beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.
- Der Vorstandsvorsitz beschließt die Anzahl der Delegierten für die einzelnen Kreise. Grundlage ist die Gesamtmannschaftszahl in den Kreisen gemäß der letzten vorliegenden Statistik. Die Delegierten der Kreise und der Vereine sind dem Verband mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich zu benennen.

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag findet in einem Turnus von 4 Jahren statt.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
 - Bestätigung der Berichte des Präsidiums der Ausschüsse und der Rechtsorgane
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Anträge auf Satzungsänderungen,
 - Anträge zu den Ordnungen, des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidiums
 - Entlastung
 - Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes. Der Vorsitzende des Sportgerichtes und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes sind in einem besonderen Wahlgang zu wählen.
 - Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Sonstige Anträge,
 - Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages.
3. Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche den Verbandstag erneut einzuberufen, der in den folgenden 4 Wochen stattzufinden hat. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden einzeln gewählt bzw. bestätigt.

4. Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen.

5. Die Delegierten der Kreisfachverbände, die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig, sofern eine Vollmacht in schriftlicher Form dafür vorliegt. Sie ist nachzuweisen.

6. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil: Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer des Landesverbandes.

7. Beschlüsse der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages;
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- sonstige Anträge,
- Entlastungen,
- Neuwahlen,
- Verschiedenes.

2. Tagespunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 25 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das beschließende Organ des Kreises. Er findet mindestens im Turnus von 4 Jahren, jedoch im Jahr des Verbandstages spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages statt.

2. Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - den Delegierten der Vereine, je Verein mindestens ein Delegierter;
- Beratende Stimme haben die Mitglieder der Rechtsorgane der Kreise und die Kassenprüfer.

3. Dem Kreisverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Kreises zu, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des FSA übertragen sind.

4. Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit sie anwendbar sind.

§ 26 Der Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich des FSA.

2. Auf dem Verbandsjugendtag werden den Verbandsmitgliedern in

Angelegenheiten des Jugendbereiches zustehende Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten übertragen.

3. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Delegationsrechts für den Verbandstag (Vereine mit Jugendmannschaften),
- den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
- je einem Delegierten der Vereine, die mit ihren Jugendmannschaften in der Regional- und Verbandsliga spielen.

4. Dem Verbandsjugendtag steht die selbständige Beschlussfassung in allen Jugendangelegenheiten auf Verbandsebene zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

5. Der Verbandsjugendtag wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und die Mitglieder des Jugendsportgerichtes. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Wird ein vom Verbandsjugendtag gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, so kann der Verbandsvorstand, auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses, ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von sechs Wochen. Anträge zum Verbandsjugendtag sind mit einer Frist von vier Wochen beim Verband einzureichen.

7. Der Verbandsjugendtag tritt in all den Jahren zusammen, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, mindestens jedoch drei Monate vor dem ordentlichen Verbandstag. Für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtags gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für einen außerordentlichen Verbandstag.

8. Im Übrigen gelten für den Verbandsjugendtag dieselben Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit diese für den Jugendbereich anwendbar sind.

§ 27 Der Kreisverbandsjugendtag

1. Der Kreisverbandsjugendtag ist das beschließende Organ für den Jugendbereich des Kreises. Er findet mindestens im Jahr des Kreisverbandstages statt, dann bis sechs Wochen vor dem Termin des Kreisverbandstages.

2. Der Kreisverbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,
- den Delegierten der Vereine mit Jugendmannschaften, je Verein mindestens ein Delegierter.

3. Dem Kreisverbandsjugendtag steht die Beschlussfassung in den Jugendangelegenheiten auf Kreisebene zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

4. Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für den Verbandsjugendtag, soweit sie im Kreis anwendbar sind.

§ 28 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) und weiteren 4 Vizepräsidenten

Die Ressorts der Vizepräsidenten teilen sich wie folgt auf:

- Rechts- und Satzungsfragen
- Spiel- und Schiedsrichterwesen
- Jugendarbeit

- Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung
- Ehrenamt, Prävention, Integration, sozial- u. gesellschaftspolitische Aufgaben
- Frauen- und Mädchenfußball

e) dem Schatzmeister

Der Geschäftsführer sowie der/die Ehrenpräsidenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag gewählt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

4. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des FSA. Es erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung die vom Präsidium ausgearbeitet und vom Verbandsvorstand genehmigt wird, geregelt.

5. Das Präsidium beruft die Verbandstage nach Maßgabe dieser Satzung ein. Es überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des FSA und kann Beschlüsse der Verwaltungsorgane, mit Ausnahme der Rechtsorgane, außer Kraft setzen, wenn diese grob satzungs- oder rechtswidrig sind. Es hat das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandssportgerichts, Beschwerde einzulegen. Es kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen mit dem Ziel der Strafverschärfung einlegen.

6. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen.

7. Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung aus. Das Präsidium kann Ordnungsstrafen gemäß der gültigen Ordnungen verhängen.

8. Das Präsidium erstattet im Verbandsvorstand Bericht über seine Tätigkeit. Es fasst Beschlüsse über vorliegende und beantragte Auszeichnungen und bereitet Entscheidungen zur Abberufung bzw. zur Kooptierung von Vorsitzenden und Mitgliedern der Organe des FSA vor.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

10. Das Präsidium entscheidet über die Einordnung von Vereinen in die Spielklassen des FSA nach Fusionen, Verschmelzungen von Abteilungen oder Namensänderungen.

11. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle, gemäß der Satzung und Ordnungen des FSA, führt.

§ 29 Der Präsident und die Vizepräsidenten

1. Der Präsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird der Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte durch den 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten vertreten.

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.

4. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,- Euro zum Gegenstand haben, bedarf es der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Weiteres regelt die Finanzordnung des FSA § 4. Der

Verband wird durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.

§ 30 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandsvorstandes. Er überwacht die Kassenführung der nachgeordneten Organe.

§ 31 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Präsidenten der Kreisfachverbände;
- dem Geschäftsführer des FSA;
- den Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene;
- den Ehrenpräsidenten;

2. Der Geschäftsführer des FSA, die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene und die Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

3. Scheidet ein Verbandsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Verbandsvorstandsmitglied berufen.

4. Der Verbandsvorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr und legt dem Verbandstag den ordentlichen Haushalt zur Genehmigung und die Jahresrechnung zur Entlastung vor. Er beschließt ferner den außerordentlichen Haushalt.

5. Der Verbandsvorstand bestätigt auf Vorschlag des Präsidiums

- die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende, mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.

6. Der Verbandsvorstand kann Beschlüsse des Verbandsjugendtages bis zur Beschlussfassung des nächsten Verbandstages aussetzen.

7. Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 1. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

Als verbindliche Kommunikationsplattform, Verbände – Vereine – Ausschüsse – Mitglieder, im Bereich des FSA gilt das DFBnet mit seinen Applikationen, einschließlich des elektronischen Postfaches. Hierzu wurden allen Vereinen im Bereich des FSA die entsprechenden Kennungen zur Verfügung gestellt. Das bisherige Informationsmedium „Amtliche Mitteilung“ bleibt erhalten

8. In besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.

9. Der Verbandsvorstand wird mindestens viermal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragen.

10. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Fälle in den Absätzen 4., 5. und 6.

Beschlüsse des Vorstandes können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

11. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 23.

12. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Er behält seine vollen Rechte und Pflichten.

§ 32 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Präsidium übertragen worden sind.

2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von Verwaltungsorganen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidungen, zu entbinden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Anrufung beim zuständigen Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen, Kommissionen zu berufen.

§ 33 Die Verbandsausschüsse

1. Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:

- Spelausschuss,
- Jugendausschuss,
- Schiedsrichterausschuss,
- Ausschuss für Qualifizierung
- Frauen- und Mädchenausschuss.

2. Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben ihres Bereiches an Einzelpersonen zu delegieren.

3. Erforderlichenfalls ist es gestattet, weitere Ausschüsse zur Verbesserung der Entwicklung des Fußballsports zu bilden.

§ 34 Der Verbandsspielausschuss

Der Verbandsspielausschuss leitet die vom Verband veranstalteten Spiele nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Er betreut die Verbandsmannschaften und schlägt dem Präsidium die für die Auswahl- und Pokalspiele festzulegenden Orte und Zeiten vor.

§ 35 Der Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss regelt die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Elternhauses, der Schule sowie der Berufsausbildung und aller sonstigen sich mit der Jugendpflege befassenden Körperschaften.

2. Die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses regeln die Bestimmungen der Jugendordnung.

3. Enge Zusammenarbeit mit allen Ausschüssen und Kreisjugendobleuten.

§ 36 Der Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Verbandsschiedsrichterausschuss der Verbandsschiedsrichterlehrwart und der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses an.

§ 37 Der Ausschuss für Aus-,Fort- und Weiterbildung

1. Der Ausschuss organisiert die planmäßige, an den Erfordernissen ausgerichtete, Aus- Fort- und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter, der Vereinsfunktionäre sowie der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter.
2. Die Ausbildung der Trainer regelt sich nach den Bestimmungen der Trainerordnung.

§ 38 Der Frauen- und Mädchenausschuss

1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat die Aufgabe zu erfüllen, auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen den Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen.
2. Er betreut die Verbandsmannschaften und schlägt dem Präsidium die für die Auswahl- und Pokalspiele festzulegende Orte und Zeiten vor.
3. Ihm obliegt die Pflege und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere der Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes.
4. Enge Zusammenarbeit mit allen Ausschüssen.

§ 39 Der Vorstand des Kreisfachverbandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - den Vizepräsidenten,
 - den Vorsitzenden des Spielausschusses,
 - des Jugendausschusses,
 - des Schiedsrichterausschusses,
 - des Lehrausschusses (Kreislehrwart),
 - dem Schatzmeister,
 - bis fünf Vertretern der Vereine.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Der Vorstand wird vom Kreisverbandstag gewählt. Er führt die Geschäfte des Kreisfachverbandes nach der Satzung und den Ordnungen des FSA.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse (außer Kreisjugendausschuss) werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Vorstand berufen. Über eine Abberufung entscheidet der Vorstand.
4. Für die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Festlegungen wie auf Verbandsebene, soweit sie satzungsgemäß für den Kreis zutreffen bzw. anwendbar sind.

§ 40 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Sportgerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des FSA aus.
2. Die Sportgerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verbandsausschüssen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden sind.
 - 2a. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, in der jeweils ein Schlichter tätig ist. Diese kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
 - 2b. Die in der Schlichtungsstelle eingesetzten Schlichter werden vom Verbandsvorstand des FSA berufen.

- 2c. Kommt keine Schlichtung zustande, können die Rechtsinstanzen des FSA angerufen werden.
- 2d. Die Kosten (Auslagenersatz lt. Finanzordnung des FSA) für das Schlichtungsverfahren trägt die anrufende Partei.
3. Die Sportgerichte auf allen Ebenen entscheiden in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. In erstinstanzlichen Verfahren ist eine Entscheidung durch Einzelrichter zulässig.
4. Über die Zusammensetzung des Gerichtes entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
5. In Verfahren gegen im Bereich des FSA tätige Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz wirkt ein Fußball-Lehrer oder Trainer mit gültiger Lizenz als Beisitzer mit. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein Mitglied des betreffenden Schiedsrichterausschusses als Beisitzer mit.
6. Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt wird, werden durch das Jugendsportgericht des Verbandes durchgeführt.
7. Mitglieder von Rechtsorganen dürfen keinem anderen gewähltem Organ des FSA auf gleicher Verbandsebene angehören.

§ 41 Das Sportgericht des FSA

1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und Beisitzern.
2. Das Sportgericht entscheidet erstinstanzlich in Verfahren auf Verbandsebene im Männer- und Frauenbereich. Ferner als Berufungsinstanz in Verfahren, die von den Kreissportgerichten entschieden wurden sowie über weitere Rechtsbehelfe auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des FSA. Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen Seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 42 Das Jugendsportgericht des FSA

1. Das Jugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und Beisitzern.
2. Das Jugendsportgericht entscheidet erstinstanzlich über alle Verfahren auf Verbandsebene im Jugendbereich sowie als Berufungs- und Beschwerdeinstanz über Verfahren, die von den Kreissportgerichten bzw. Kreisjugendsportgerichten entschieden wurden sowie über weitere Rechtsbehelfe auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz auf Landesebene in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des FSA und in zweiter Instanz in Berufungsangelegenheiten der Kreise. Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen Seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 43 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und Beisitzern.
2. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Verbandsgericht entscheidet als Berufungs- und Beschwerdeinstanz über Entscheidungen des Verbandssportgerichtes und des Jugendverbandssportgerichtes sowie über weitere Rechtsbehelfe auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung.

4. Das Verbandsgericht entscheidet in zweiter Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des FSA. Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen Seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 44 Schiedsverfahren

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem FSA und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden nach rechtskräftiger Durchführung der durch die Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten.

2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Besitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

3. Die Klage und alle Anträge – letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen. Die Klage ist sechs Monate nach Bekanntwerden des die Klage auslösenden Ereignisses nicht mehr zulässig. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin gegen Empfangsbekanntnis. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geführt und welches von ihm unterzeichnet wird. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Fristen kann durch die Parteien verzichtet werden. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurück genommen werden. Hierdurch ist der Kläger gehindert die Sache nochmals vor das Schiedsgericht zu tragen.

4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit. Das Gericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

5. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung entsprechend Ziff. 3 zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

6. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft sind die Vorschriften der §§ 1025ff. ZPO auf das Schiedsverfahren anzuwenden.

§ 45 Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

§ 46 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen von einem Verbandstag erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zum Verbandstag bekannt gegeben werden.

§ 47 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen

Satzungsänderungen werden nach Beschluss des Verbandstages wirksam. Die Präsidiumswahl ist sofort wirksam. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzungen der Ausschüsse treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde.

§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FSA die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine. Der FSA kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom FSA selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, NOFV, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FSA sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und FSA sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des FSA, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FSA oder einem vom FSA mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(5) Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bremischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der FSA ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 49 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.

2. Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.

3. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 50 Übergangsvorschriften

Sofern vom Registriergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.

§ 51 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung des FSA tritt am 17.05.2008, dem Verbandstag in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.